

2017-03

Veröffentlicht am 28.04.2017

Nr. 03/S. 23

PUBLICUS
AMTLICHES
VERÖFFENT-
LICHUNGS-
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
28.04.17	Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier	24-26
28.04.17	Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier	26-27
28.04.17	Beiratssatzung der Fachrichtung Modedesign	27-28
28.04.17	Beiratssatzung der Fachrichtung Intermedia Design	28-29
28.04.17	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Architektur	29-30
28.04.17	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Edelstein und Schmuck	29-31
28.04.17	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Innenarchitektur	31-32
28.04.17	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Kommunikationsdesign	33-34

Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier vom 26. April 2017

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Hochschule Trier am 27. April 2016 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 23. September 2016 die folgende Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier als Bestandteil der Grundordnung erlassen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 30. November 2016 und 19. April 2017, Az.: 15309-Tgb.-Nr. 1802/16 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand dieser Ordnung
- § 3 Ziele des Qualitätsmanagementsystems
- § 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten
- § 5 Verfahren des Qualitätsmanagementsystems
- § 6 Förderung der Lehrkompetenz
- § 7 Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- § 8 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung gilt für die gesamte Hochschule Trier.

§ 2 Gegenstand dieser Ordnung

Die Hochschule Trier akkreditiert ihre Studiengänge nach einem internen Akkreditierungsverfahren gemäß § 5 Abs. 3. Dazu hat sie ein Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre aufgebaut. Die Teilgrundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Forschung einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Hochschule Trier sowie der Arbeit der unterstützenden Bereiche in der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen und der Erfüllung

des Gleichstellungsauftrages. Sie regelt insbesondere die Ziele, Aufgaben, Aufbau und Verantwortlichkeiten im Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre nach § 5 HochSchG.

§ 3 Ziele des Qualitätsmanagementsystems

(1) Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz. Im Teilbereich Forschung gewährleistet das Qualitätssicherungssystem eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule beruht auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung der Studierbarkeit ihrer Studienprogramme, der Erreichbarkeit der angestrebten Qualifikationsziele sowie der Studienreform nach § 17 HochSchG.

(3) Das Qualitätsmanagementsystem stellt auch die Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit (§ 2 Abs. 2 HochSchG) und Chancengleichheit (§ 2 Abs. 4 HochSchG) sicher.

(4) Ergebnisse der Qualitätssicherung finden Eingang in die Weiterentwicklung der Studienprogramme und werden dokumentiert in einem hochschulweit einheitlich geregelten Berichtswesen. Die auf Fachbereichsebene und auf Ebene der Organisationseinheiten gewonnenen Ergebnisse, daraus resultierende Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie Ergebnisse zur Überprüfung von hochschulübergreifenden Verfahren und Instrumenten werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(5) Alle Ziele und Maßnahmen berücksichtigen die Aufgaben des Gender Mainstreaming und der Frauenförderung nach dem Hochschulgesetz sowie dem vom Senat beschlossenen Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule.

§ 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Teilgrundordnung verpflichtet, am Qualitätsmanagementsystem der Hochschule mitzuwirken.

(2) Die Gremien der Hochschule sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten an der

Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 5 HochSchG beteiligt. Der Senat entscheidet in Grundsatzfragen des Qualitätsmanagementsystems.

(3) Die Hochschulleitung ist für den Aufbau, die Durchführung und die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems und dessen Veröffentlichung in der Hochschule verantwortlich. Die Hochschulleitung gibt Anregungen zu Verfahren und Instrumenten der Ergebnissicherung. Sie unterstützt die Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten bei der Bereitstellung der benötigten Daten, deren Erhebung und Auswertung. Des Weiteren fördert sie die Lehrkompetenz der Dozentinnen und Dozenten.

(4) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt die Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten. Die Stabsstelle nimmt im Rahmen dessen Grundaufgaben im Qualitätsmanagement wahr und begleitet die Verfahren der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen. Darüber hinaus koordiniert sie die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, insbesondere die Weiterentwicklung der Steuerungs- und Sicherungsinstrumente.

(5) Der Senat legt Grundsätze fest für die hochschulweite Abstimmung und Organisation der notwendigen Qualitätssicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

(6) Die Fachbereiche verantworten die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems auf Fachbereichsebene. Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Bei fachbereichsübergreifenden Studienangeboten oder Maßnahmen stimmen sich die beteiligten Fachbereiche ab.

(7) Jeder Fachbereich der Hochschule bestimmt eine Person als Qualitätsbeauftragte bzw. als Qualitätsbeauftragten. Sie koordiniert die Evaluationsaktivitäten im Fachbereich und ist Ansprechperson für alle die Evaluation betreffenden Fragen. Sie ist darüber hinaus beratendes Mitglied im jeweiligen Fachausschuss für Studium und Lehre des Fachbereichs entsprechend § 18 HochSchG.

(8) Die vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsleitungen sind verantwortlich für die Qualitätsmanagementaktivitäten auf Studiengangsebene. Dies betrifft insbesondere die Weiterentwicklung eines Studiengangs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der externen und internen Evaluation. Die Studiengangsleitungen sind darüber hinaus verantwortlich für

die Dokumentation der Entwicklungsmaßnahmen.

(9) Die Modulverantwortlichen sind zuständig für die Qualitätsmanagementaktivitäten auf Modulebene, insbesondere für die Neu- und Weiterentwicklung der Module sowie für die geeignete Dokumentation.

§ 5 Verfahren des Qualitätsmanagementsystems

(1) Das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre basiert auf einer Strategie der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre in abgestimmten, dialogorientierten Prozessen unter Einbezug interner und externer Expertise. Zur Realisierung der in § 3 genannten Ziele sieht das Qualitätsmanagementsystem Verfahren der internen und externen Evaluation vor, die auch den Bereich der Forschung umfasst.

(2) Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wird ein Befragungswesen umgesetzt. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Lehre beteiligt.

(3) Alle Studiengänge der Hochschule Trier durchlaufen in einem regelmäßigen Turnus bzw. bei der Einrichtung ein zentrales Qualitätsprüfverfahren, die sogenannte interne Reakkreditierung bzw. interne Akkreditierung.

(4) Die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden ergänzt durch eine regelmäßige externe Evaluation der Studiengänge in Form einer Begutachtung und Beratung aus der Perspektive externer Experten.

(5) Einzelheiten zu den Verfahren der internen und externen Evaluation finden sich in der Evaluationsatzung und im Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule.

(6) Die Hochschulleitung berichtet dem Senat regelmäßig über die Arbeit der Hochschule im Bereich Forschung, Studium und Lehre. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat regelmäßig über den Stand der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG.

§ 6 Förderung der Lehrkompetenz

(1) Mit dem Ziel einer verbesserten pädagogischen Praxis im Studienbetrieb unterstützt die Hochschulleitung eine Förderung der Lehrkompetenz ihrer Hochschullehrer/innen sowie der akademischen Mitarbeiter/innen, soweit sie in die Lehre eingebunden sind.

(2) Zur Verbesserung des Angebots erfasst die Hochschule die Beteiligung aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Maßnahmen zur Förderung ihrer Lehrkompetenz.

§ 7 Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

(1) Die Hochschule fördert die Forschungsfähigkeit ihrer Studierenden durch forschungsintegrierte Lehre.

(2) Sie ermöglicht ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Weiterbildung in wissenschaftlichen und künstlerischen Bereichen.

(3) Die Hochschule fördert die Einbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsprojekte und unterstützt sie bei Publikationstätigkeiten.

(4) Kooperative Promotionen von Absolventinnen und Absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden von Seiten der Hochschule unterstützt und gefördert.

(5) Die Hochschulleitung berichtet dem Senat jährlich zum Stand der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

§ 8 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Die Hochschule Trier verpflichtet sich, in Ausgestaltung der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 HochSchG ergebenden Verantwortung in Forschung und Lehre, die in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten und zu fördern.

(2) Die Grundsätze zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre sowie das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26. April 2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Präsident der Hochschule Trier